

ZBB 2006, 394

AktG § 327b; SpruchG § 6 Abs. 2; RVG-VV Nr. 3513, 3500

Bemessung der Barabfindung nach Squeeze out auch bei Marktentge anhand des Börsenkurses

OLG München, Beschl. v. 11.07.2006 – 31 Wx 41, 66/05 (rechtskräftig), ZIP 2006, 1722

Leitsätze:

1. Für die Bemessung der Barabfindung nach einem Squeeze out ist der Börsenkurs auch bei einer Marktentge heranzuziehen, solange ein Minderheitsaktionär in einem Zeitraum von drei Monaten vor der Hauptversammlung an vielen Börsentagen die Möglichkeit hatte, seine Aktien zu veräußern.
2. Ist für die Bemessung der Barabfindung nach einem Squeeze out der Börsenkurs maßgeblich, kann der nach Umsätzen gewichtete Durchschnittskurs nach § 5 Abs. 3 WpÜG-Angebotsverordnung für einen Zeitraum von drei Monaten vor der Hauptversammlung als Bemessungsgrundlage herangezogen werden.
3. Die Vergütung des Vertreters der außenstehenden Aktionäre im Verfahren der sofortigen Beschwerde im Spruchverfahren bemisst sich nach RVG-VV № 3500 (Verfahrensgebühr) und RVG-VV № 3513 (Terminsgebühr) und nicht in entsprechender Anwendung von RVG-VV Nr. 3200 und 3202.